

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.753/0027-III/1/2016
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER
PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • BMB-14.363/0004-PRÄS.10/2016

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Ziel 1 und Ziel 2 Kennzahlen:

Es wird angeregt zu prüfen, ob Kennzahlen gefunden werden können, die ergänzend zur genannten Betreuungsquote die jeweilige Zielerreichung besser ausleuchten könnten. Im Ziel 1 könnten dies Kennzahlen zur sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler und im Ziel 2 zur Vollerwerbsquote von Erziehungsberechtigten sein.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Bündelung im Sinne des § 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung mit anderen bzw. weiteren Vorhaben im Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Schulformen möglich wäre.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Die Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. November 2016
Für den Bundeskanzler:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

